



MOTION

Urheber	Claire-Lise Bonvin, Le Centre, Patricia Constantin, PS/GC, Nathalie Cretton, Les Vert.e.s und Julien Besson, UDC
Gegenstand	Aufrechterhaltung der Unterstützung für Berufsbildung und Lehrbetriebe
Datum	09/05/2023
Nummer	2023.05.151

Der kantonale Berufsbildungsfonds (KBBF) wurde 2006 gegründet. Damit wird das Ziel verfolgt, die Lasten in Zusammenhang mit der Berufsbildung auf sämtliche Unternehmen des Kantons in allen Branchen zu verteilen, Lehrbetriebe durch die Übernahme von Ausbildungskosten gemäss Gesetzesbestimmungen zu unterstützen und innovative Aktionen im Bereich der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Rekrutierung zu fördern.

Mit einem Budget in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken pro Jahr verzeichnet der KBBF seit zwei Jahren ein bedeutendes Defizit (-700'000 Franken/Jahr). Das liegt hauptsächlich an der Erhöhung der Anzahl Tage überbetrieblicher Kurse in den meisten Berufen sowie den damit verbundenen Kosten. Der maximale Beitragssatz liegt gemäss Gesetz bei einem Promille, da besteht kein Spielraum mehr.

Der Beitragssatz muss aber unbedingt erhöht werden, wenn die Leistungen in der derzeitigen Situation, in der die Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte die wichtigste Herausforderung für die Walliser Wirtschaft darstellt, nicht gekürzt werden sollen. Eine solche Kürzung der Leistungen des KBBF ist in Anbetracht des Rückgangs der Anzahl Lernenden undenkbar. Die Wirtschaft möchten im Übrigen nicht, dass die derzeitigen Leistungen des KBBF für Lehrbetriebe gekürzt und damit die Ausbildung der künftigen Mitarbeitenden ihrer Unternehmen gefährdet werden.

Schlussfolgerung

Wir fordern, dass Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds (GBBF) angepasst wird und der Beitragssatz mit einer Obergrenze von 1,5 Promille in einer Ausführungsverordnung geregelt wird. Er könnte so auf Vorschlag der Verwaltungskommission des KBBF durch den Staatsrat flexibler festgelegt werden.

Zudem ist in Artikel 18 Absatz 2 des GBBF vorgesehen, dass allfällige Überschüsse des KBBF nur eine Reserve von 20 bis 30 Prozent der jährlichen Beiträge bilden können. Diese Reserve sollte als Prozentsatz der Ausgaben und nicht der Einnahmen festgelegt werden, so wie es in ähnlichen Bereichen wie der AHV gehandhabt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Einnahmen unzureichend sind.

Wir überlassen es dem für Berufsbildung zuständigen Departement, diese neue Verordnung zu erstellen. Durch dieses proaktive Vorgehen soll eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Lehrbetriebe verhindert werden.